

1252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ERP-Fondsgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ERP-Fondsgesetz geändert wird, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, bedroht generell mit Strafe die Geheimnisverletzung durch Beamte (§ 310) und durch Angehörige bestimmter Berufszweige (§ 121), schließlich subsidiär jedermann, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behörd-

lichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, soweit ihm die Offenbarung oder Verwertung durch ein Gesetz ausdrücklich verboten ist (§ 122).

Die Aufrechterhaltung besonderer Strafdrohungen in anderen Gesetzen ist insoweit entbehrlich. Es sind lediglich die entsprechenden Vorschriften, soweit erforderlich, dahin neu zu fassen, daß daraus die im Tatbild des § 122 des Strafgesetzbuches vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung eindeutig hervorgeht.

Dies geschieht durch eine entsprechende Änderung des § 25 des ERP-Fondsgesetzes. Die Strafbestimmung des § 25 Abs. 2 leg. cit. ist sohin entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974.

Lona Murowatz
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das ERP-Fondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das ERP-Fondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1962, wird geändert wie folgt:

1. § 25 hat zu lauten:

„Verschwiegenheitspflicht.

§ 25. Ein Mitglied der ERP-Kreditkommission (§ 7), ein Mitglied einer Fachkommission oder ein zu den Sitzungen dieser Kommission beigezogener Experte darf ein Geschäfts- oder Be-

triebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

2. In der Vollzugsklausel entfällt der Ausdruck „und hinsichtlich des § 25“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.